

Sicherung Energieversorgung in Mangellagen

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des seit Februar 2022 andauernden Ukraine-Krieges, dem möglichen Ausfall mehrerer Kernkraftwerke in Frankreich, dem sich abzeichnenden Gasmangel und der damit einhergehenden Verunsicherung im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung der Schweiz mit Energie, starteten die schweizerischen Behörden verschiedene Initiativen, um für eine eventuelle Mangellage in den kommenden Monaten gewappnet zu sein.

1.1 Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz

Seit September 2021 wird in der Schweiz von einer möglichen Strommangellage insbesondere ab 2025 gesprochen. Dies, weil die Schweiz im Winter nicht genügend Strom produziert, um die eigene Nachfrage im Land zu decken und so auf Importe angewiesen ist. Momentan deutet vieles darauf hin, dass wir in den Wintermonaten 2022/23 in eine Mangellage geraten könnten. Deshalb hat sich die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, kurz OSTRAL, eingeschaltet. Diese untersteht der wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes (WL) und vollzieht im Falle einer Strommangellage die Massnahmen des Bundesrats (BR): Steuerung der Stromproduktion (Angebotslenkung) und Steuerung der Stromnachfrage (Verbrauchslenkung). Im Auftrag des BR erfolgt die Kommunikation zu den Kunden via Verteilnetzbetreiber.

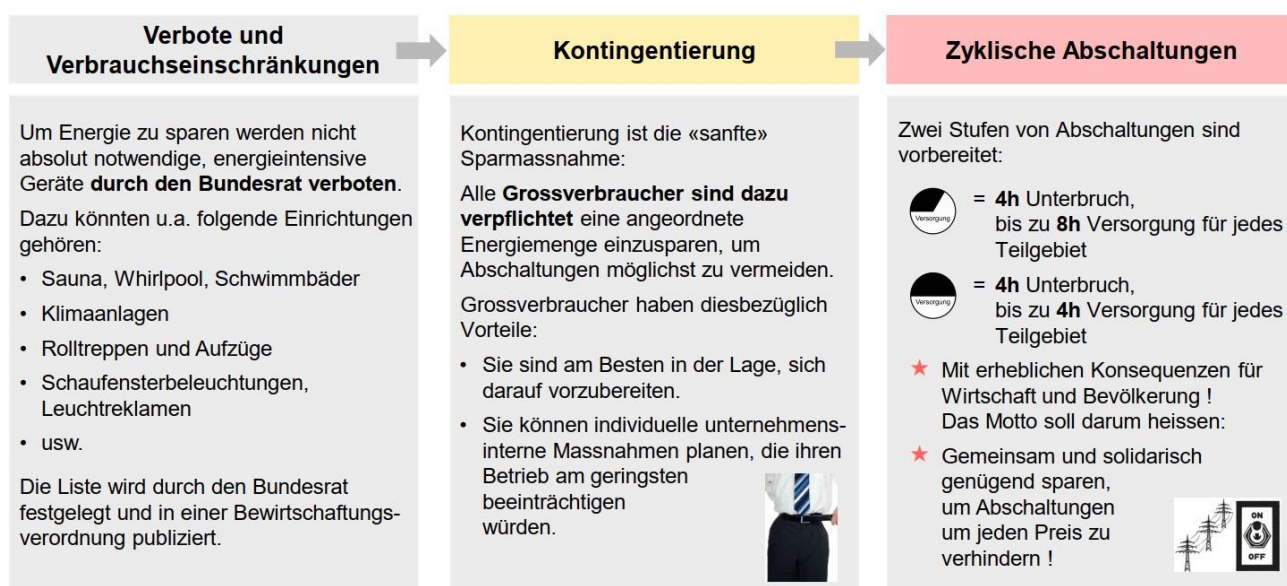
Die möglichen Massnahmen sind in **vier Bereitschaftsgrade** aufgeteilt.

1. Überwachung der Versorgungslage: Monitoring der Speicher und des Verbrauchs
2. Alarmierung & erhöhte Bereitschaft: Einsparappelle an die Verbraucher, Sparmassnahmen auf freiwilliger Basis (Aufgabe der Behörden, WL)
3. Antrag zur Inkraftsetzung der Bewirtschaftungsverordnung Elektrizität (BVO): Vernehmlassung, Entscheid, Inkraftsetzung (Aufgabe der Behörden, WL, BR)
4. Umsetzung BVO: Verbot der Nutzung bestimmter Geräte, Kontingentierung von Endverbrauchern, Zyklische Abschaltungen von Stromnetzen, zentrale Steuerung des Schweizer Kraftwerkparks.



Die vierte Stufe (BG 4) ist dabei nochmals in drei Stufen unterteilt:

1. Verbote und Verbrauchseinschränkungen: Hier werden durch den BR nicht absolut notwendige und energieintensive Geräte verboten. Beispielsweise Saunas, Whirlpools, Schwimmbäder, Klimaanlage, Rolltreppen, Leuchtreklamen etc.
2. Kontingentierung: Grossverbraucher (> 100'000 kWh) werden verpflichtet, eine angeordnete Energiemenge einzusparen.
3. Zyklische Abschaltungen: Bei den Abschaltungen gibt es zwei mögliche Zyklen. Entweder abwechselnd vier Stunden Unterbruch, vier Stunden Versorgung usw. oder vier Stunden Unterbruch, acht Stunden Versorgung usw.



Es ist im Interesse der ganzen Schweiz, die Abschaltungen möglichst zu verhindern. Darum ist es wichtig, auf die Thematik möglichst früh hinzuweisen und mit dem Sparen von Energie bereits jetzt im Sommer zu starten.

Anmerkung IBB: Wir befinden uns im Bereitschaftsgrad 1.

1.2 Sicherung der Gasversorgung in der Schweiz

Die Gasbranche hat zur Stärkung der Versorgungssicherheit unter der Federführung des Verbands der Schweizerischen Gaswirtschaft (VSG) die *Task Force Winterversorgung 2022/2023* eingesetzt, in der auch die Bundesbehörden (UVEK, WBF) vertreten sind.

Am 18. Mai 2022 hatte der BR das Konzept zur Schaffung einer Winter-Gasreserve zur Kenntnis genommen und die regionalen Gasversorger zur Umsetzung verpflichtet. Das Konzept beinhaltet zwei Massnahmen: Die Einrichtung einer physischen Gasreserve in Gasspeichern der Nachbarländer (15%, rund 6 TWh des jährlichen Schweizer Gasverbrauchs von rund 35 TWh) und die Beschaffung von Optionen für zusätzliche nicht-russische Gaslieferungen in Höhe von 6 TWh (rund 20% des Schweizer Winterverbrauchs), die bei Bedarf kurzfristig abgerufen werden können.

Der BR hat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 das gesamte Bewirtschaftungskonzept für den Fall einer Gasmangellage zur Kenntnis genommen. Das Konzept enthält Verordnungsentwürfe, mit denen Verbrauchseinschränkungen und Verbote sowie eine Kontingentierung von Einstoffanlagen geregelt werden. Die Verordnungsentwürfe gehen nun bei Kantonen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen in eine dreiwöchige Konsultation.

Die fünf **Regionalgesellschaften** Erdgas Ostschweiz AG (EGO), Gasverbund Mittelland AG (GVM), Gaznat SA, Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ) und Aziende Industriali di Lugano SA (AIL) setzen diese Massnahmen je separat um.

Der Bund hat in seinen Verordnungsentwürfen mögliche Massnahmen bei **einer Gasmangellage** ausgearbeitet (*Quelle: Faktenblatt 31.8.2022*)

Wenn das Gas knapp wird
Mögliche Massnahmen bei einer Gas-Mangellage

Gemäss den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungseinschränkungen und zur Kontingentierung im Erdgasbereich vom 31. August 2022

- 1. Sparappelle (Aufruf zum Sparen)**
Entscheidung: Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher, z.B. Beschränkung der Heiztemperatur
- 2. Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl**
Entscheidung: Vorsteher WBF
Betroffen: Unternehmen mit Zweistoffanlagen
- 3. Schrittweise Steigerung von Einschränkungen und Verboten für gewisse Anwendungen**
Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: öffentliche und private Kreise, z.B.:
 - verbindliche Beschränkung der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden und in Büros, dann in Privathaushalten, falls es die Situation erfordert.
 - Heizverbot erst für private Schwimmbäder, dann für öffentliche Bäder
- 4. Kontingentierung**
Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: KIO (Kriseninterventionsorganisation)*
Betroffen: nicht-geschützte Verbraucher

Massnahmen werden schrittweise gesteigert wenn nötig

*Organisation für Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Die Gasversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Ist diese nicht mehr in der Lage, einer schweren Mangellage mit eigenen Mitteln zu begegnen, greift der Bund lenkend ein. Das vorliegende Bewirtschaftungskonzept ist in Vernehmlassung und die darin enthaltenen Massnahmen kommen nur im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zum Einsatz. Sie werden stets befristet in Kraft gesetzt, so rasch wie möglich wieder aufgehoben und sind der Schwere der Mangellage angepasst. Verschiedene Regionen können unterschiedlich stark von Gasmangel betroffen sein. Je nach Verlauf der Mangellage ist auch eine gestaffelte Umsetzung möglich.

Massnahmen Stufe 1 (Aufruf zum freiwilligen Sparen)

Zeichnet sich eine Mangellage ab, ergehen Sparappelle an alle Erdgasverbraucher.

Massnahmen Stufe 2 (Umschaltung der Zweistoffanlagen von Gas auf Öl)

Kommt es trotz des Aufrufs zum freiwilligen Sparen zu einer Verschärfung der Mangellage, kann der BR die Unterbrechung der Erdgaslieferung für alle umschaltbaren Anlagen anordnen. Der BR hat die Inkraftsetzung der Verordnung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) delegiert. Durch die Umschaltungen kann eine rasche Reduktion des Erdgasverbrauchs um 15 bis 20 Prozent erreicht werden.

[Der Bundesrat hat und am 16. September 2022 in der Luftreinhalte-Verordnung und in der CO2-Verordnung befristete Erleichterungen für Zweistoffanlagen erlassen.](#)

Massnahmen Stufe 3 (Verbindliche Einschränkungen und Verbote)

Falls die Bewirtschaftungsmassnahmen nicht ausreichen, können per Verordnung Verbrauchsbeschränkungen und Verbote bestimmter Verwendungszwecke erlassen werden. Die Verwendung von Gas in den Bereichen Freizeit und Wellness sowie nicht-betriebsrelevante Anwendungen können verboten werden. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen nicht wesentlich betroffen sein. In der Schweiz wird ein hoher Anteil des Erdgases für das Heizen eingesetzt. Reduktionspotenzial besteht vor allem bei der Raumtemperatur. Die Haushalte haben einen Anteil von über 40 Prozent am Gasverbrauch. Sie können deshalb, je nach Schwere der Mangellage und Wirksamkeit der freiwilligen Sparappelle, auch von Beschränkungen und Verboten betroffen sein. Diese dienen dazu, eine Kontingentierung, die mit bedeutenden volkswirtschaftlichen Schäden verbunden wäre, möglichst zu verhindern.

Massnahmen Stufe 4 (Kontingentierung)

Falls die vorangehenden Massnahmen nicht ausreichen, kann mit einer Kontingentierung der Verbrauch von Einstoffanlagen reduziert werden. Betroffen wären alle Verbraucher, mit Ausnahme der geschützten Kunden (Haushalte und grundlegende soziale Dienste). Die "grundlegenden sozialen Dienste" beschränken sich vorliegend auf Spitäler, Altersheime und Pflegeheime. Neben Polizei und Feuerwehr werden Betriebe im Bereich der Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung sowie das Freihalten von Weichenanlagen vor Schnee und Eis von der Kontingentierung ausgenommen. Die von einer Kontingentierung betroffenen Unternehmen hätten die Möglichkeit, nicht genutzte Kontingente über einen Pool miteinander zu handeln. Damit könnten die volkswirtschaftlichen Schäden verringert werden.

Zuständig bei der IBB für Ostral und KIO Gas

Philippe Ramuz, Geschäftsleiter Netz-Dienstleistungen

Telefon 056 460 28 80, Mail philippe.ramuz@ibbrugg.ch

Stv. Ralph Zebert, Geschäftsleiter Energie-Dienstleistungen

Telefon 056 460 28 42, Mail ralph.zebert@ibbrugg.ch